

(3) Sofern es aus volkswirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder anderen Gründen erforderlich ist, können vom Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik oder von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Ausnahmen von den im Abs. 2 getroffenen Festlegungen zugelassen werden.

§9

Landschaftsschutzgebiete

(1) Für Landschaftsschutzgebiete sind durch die Räte der Bezirke Landschaftspflegepläne als Grundlage für die Durchführung entsprechender Maßnahmen zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege der Landschaftsschutzgebiete zu beschließen. Die Räte der Bezirke können diese Aufgabe den Räten der Kreise übertragen. Die Räte der Bezirke bzw. Kreise haben die Landschaftspflegepläne in Zusammenarbeit mit den Nutzungsberechtigten vorzubereiten.

(2) Landschaftsverändernde Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten außerhalb der Ortslage, insbesondere Hoch- und Tiefbauten, Reliefveränderungen und Abbaumaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen örtlichen Fläche.

(3) Neuanlagen der landwirtschaftlichen Melioration sind im Interesse der Erhaltung des Charakters der Landschaft mit den für den Landschaftspflegeplan verantwortlichen Räten der Bezirke bzw. Kreise abzustimmen.

(4) Für Wälder in Landschaftsschutzgebieten können durch die Räte der Kreise, Städte oder Gemeinden in Abstimmung mit den zuständigen Organen der Forstwirtschaft besondere Maßnahmen des Schutzes und der Bewirtschaftung festgelegt werden.

§10

Geschützte Parks

(1) Geschützte Parks sind die dazu von den Räten der Städte oder Gemeinden durch Beschluß erklärten städtischen oder ländlichen Parkanlagen, die der Erholung der Werktätigen und der Landeskultur dienen und die nicht gemäß der Verordnung vom 28. September 1901 über die Pflege und den Schutz der Denkmale (GBl. II S. 475) unter Schutz gestellt sind.

(2) In Verbindung mit der Erklärung von städtischen oder ländlichen Parkanlagen zu geschützten Parks sind durch die Räte der Städte oder Gemeinden Maßnahmen zu ihrer Gestaltung und Pflege zu beschließen und durchzuführen. Sie haben zu sichern, daß der Charakter der Parks erhalten oder wiederhergestellt wird.

§11

Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind die dazu erklärten Einzelgebilde der Natur, die Zeugen der Erd- und Landschaftsgeschichte sind, wissenschaftliche oder heimatkundliche Bedeutung besitzen oder sich durch besondere Schönheiten oder ihren Wert für Erziehung und Bildung auszeichnen. Naturdenkmale können eine Flächenausdehnung bis zu 3 ha (Flächennaturdenkmale) haben. Die Erklärung zu Naturdenkmalen und die Festlegung von Schutzmaßnahmen erfolgen durch Beschluß des Rates des Kreises. Die Eigentümer bzw.

Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, für die Erhaltung und Pflege von Naturdenkmalen zu sorgen.

(2) Naturdenkmale dürfen nicht beschädigt, zerstört oder ohne Genehmigung des Rates des Kreises verändert werden. Flächennaturdenkmale sind nur auf Wegen zu betreten.

§12

Schutz von Hecken, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes

(1) Hecken, Gehölze und Baumreihen außerhalb des Waldes können aus landeskulturellen Gründen durch Beschluß der Räte der Kreise unter Schutz gestellt werden. Für die Erhaltung und Pflege unter Schutz gestellter Hecken, Gehölze und Baumreihen außerhalb des Waldes sind die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verantwortlich.

(2) Die Veränderung oder Beseitigung dar unter Abs. 1 genannten und unter Schutz gestellten Objekte bedarf der Genehmigung durch die Vorsitzenden der Räte der Kreise. Diese sind berechtigt, Auflagen für Ersatzpflanzungen zu erteilen.

(3) Im Rahmen der Flurneugestaltung zur Schaffung einer nachhaltig ertragreichen Landschaft, zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit, zur Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes, zur Verbesserung der Bienenweide und der Lebensbedingungen für die Niederwildbestände und zum Schutz der Vögel ist durch die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter und ihre Kooperationsgemeinschaften sowie durch die anderen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft die zweckmäßige Eingliederung von Hecken, Gehölzen und Baumreihen in die Landschaft zu sichern. Ist die Beseitigung nichtgeschützter Hecken, Gehölze und Baumreihen außerhalb des Waldes erforderlich, sind in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen an geeigneten Standorten vorzunehmen. Für die Anpflanzung von Hecken, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes sind unter Berücksichtigung der sich entwickelnden industriemäßigen Produktion in der Landwirtschaft, der Sicherung einer mechanisierten Instandhaltung von Wasserläufen und einer schadlosen Hochwasserabführung eine entsprechende Gehölzauswahl und Standortfestlegung zu treffen.

(4) Bei der Planung und Durchführung von Meliorationsvorhaben ist zu gewährleisten, daß in ausreichendem Umfang Windschutzpflanzungen angelegt werden. Für die Projektierung, Pflanzung und Pflege von Hecken, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes sind die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verantwortlich.

(5) Alle Maßnahmen entsprechend den Absätzen 1 bis 4 sind in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden, den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise sowie mit den betreffenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern, staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, Vorständen der Jagdgesellschaften und den Kreiskommissionen Imker des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter zu treffen. Die sich entwickelnde industriemäßige landwirtschaftliche Produktion darf durch Gehölzpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.